



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle



Merkblatt zum Verwendungsnachweis

Pilotprogramm Einsparzähler

Wichtiger Hinweis auf jeweils geltende Fassung

Bitte beachten Sie: Dieses Merkblatt wird regelmäßig überarbeitet und ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung für Antragsteller gültig. Regelungen und Anforderungen vorangehender oder nachfolgender Versionen haben keinerlei Gültigkeit für Antragsteller und können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie die Nummer einer Fassung sind jeweils in folgender Tabelle vermerkt:

Versionsnummer	Datum des Inkrafttretens
1	22.12.2017

An dieser Stelle finden Sie jeweils nur die aktuelle Version des Merkblatts. Zur Vermeidung von Missverständnissen werden vorangegangene Versionen entfernt. Die Speicherung der für einen Antrag jeweils maßgeblichen Fassung des Merkblatts wird Antragstellern daher empfohlen.

	Seite
1. Funktionen des Verwendungsnachweises	3
2. Bestandteile des Verwendungsnachweises	3
2.1 Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis	3
2.2 Formular „Verwendungsnachweis“	4
2.3 Der Sachbericht	5
2.4 Der zahlenmäßige Nachweis	6
3. Zwischennachweis	8
4. Vorlagefristen	8
5. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises	9
6. Auszahlung von Fördermitteln	9
7. Dokumente im Verwendungsnachweisverfahren	9

1. Funktionen des Verwendungsnachweises

Die Bewilligungsbehörde hat gemäß Ziffer 10.1 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) von dem Zuwendungsempfänger den Nachweis der Verwendung entsprechend den Nebenbestimmungen zu verlangen. Die sachgerechte Erstellung, rechtzeitige Vorlage und Prüfung des Zwischen- und Verwendungsnachweises sind im Rahmen des Zuwendungsverfahrens von zentraler Bedeutung. Hierdurch werden die Erreichung des Zuwendungszwecks, die Wirtschaftlichkeit der Mittelverwendung und die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens nachgewiesen. Der Verwendungsnachweis dient ebenfalls der Erfolgskontrolle und ist ein Teil der Rechnungslegung.

Der Verwendungsnachweis hat die Funktion der Rechenschaft und Kontrolle des Zuwendungsempfängers im Hinblick auf:

- die Erfüllung des Zuwendungszwecks,
- die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung,
- die wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung,
- die Erreichung des Förderziels und
- die Erfüllung von Auflagen.¹

Im Rahmen dieses Merkblattes wird das Verwendungsnachweisverfahren sowohl für den (Haupt-)Antrag auf Förderung des Pilotprojektes als auch den Antrag auf Förderung der Ausgaben für Projektvermarktung nach Ziffer 5.4 der Förderbekanntmachung vom 20.05.2016 erläutert.

2. Bestandteile des Verwendungsnachweises

2.1 Allgemeine Informationen zum Verwendungsnachweis

Ein vollständiger Verwendungsnachweis besteht nach den im Bescheid angefügten Nebenbestimmungen aus dem sogenannten **Sachbericht** und dem sogenannten **zahlenmäßigen Nachweis**. Dies gilt sowohl für den *Zwischennachweis*, der am Ende eines Förderjahres vorgelegt werden muss, als auch für den *Endverwendungsnachweis*, der am Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraums, einzureichen ist.

¹ Vgl. Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen (2016), Seite 114

Allerdings gibt es für den Zwischennachweis Erleichterungen, die in Ziffer 3 dieses Merkblattes dargestellt sind. Zudem ist im Verwendungsnachweis im Rahmen der *Vermarktungsförderung* zu bestätigen,

- dass die Ausgaben notwendig waren,
- dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
- die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls mit den Belegen übereinstimmen.²

Für das Verwendungsnachweisverfahren für den (Haupt-)Antrag und für den Antrag auf Vermarktungsförderung gilt, dass ein Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit Einreichen der Verwendungsnachweisunterlagen testieren bzw. bestätigen muss, dass es sich bei den im Verwendungsnachweis geltend gemachten Kosten (Ausgaben bei dem Antrag auf Vermarktungsförderung) um förderfähige Kosten (Ausgaben) im Sinne der Förderbekanntmachung handelt.³

Für die Bestätigung ist es ausreichend, wenn der Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater in einem formfreien, unterschriebenen Dokument die Richtigkeit der in diesem Dokument zu nennenden Anlagen des Verwendungsnachweises als richtig und förderfähig im Sinne der Förderbekanntmachung vom 20.05.2016 testiert bzw. bestätigt. Ein gebundenes und gesiegeltes Wirtschaftsprüfertestat ist nicht notwendig. Die Vorlage einer Bestätigung ist sowohl für den Zwischen- als auch für den Endverwendungsnachweis notwendig.

2.2 Formular „Verwendungsnachweis“

Der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis ist unter Verwendung des Formulars „Zwischennachweis Einsparzähler“ für den Hauptantrag und des Formulars „Verwendungsnachweis Projektvermarktung“ für die Vermarktungsförderung einzureichen. Die Formulare müssen elektronisch ausgefüllt, anschließend ausgedruckt und unterschrieben werden, bevor sie postalisch dem BAFA übermittelt werden. Beiden Formularen sind die im jeweiligen Formular genannten Unterlagen beizufügen. Diese Unterlagen werden im Nachfolgenden näher erläutert.

² Vgl. Ziffer 6.2.2 ANBest-P

³ Vgl. Ziffer 4 der Förderbekanntmachung „Pilotprogramm Einsparzähler“

2.3 Der Sachbericht

Mit dem Sachbericht soll im Einzelnen die Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis des bewilligten Pilotprojekts gegeben werden (Output-Betrachtung). Er dient dazu, der Bewilligungsbehörde die Prüfung zu ermöglichen, was zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unternommen wurde und ob der angestrebte Erfolg als erfüllt anzusehen ist.⁴ Für die Bewilligungsbehörde ist es wichtig, dass der Zuwendungsempfänger den Ablauf der Verwendung der Zuwendung in Verbindung mit den zur Durchführung des geförderten Pilotprojekts getroffenen Maßnahmen und ggf. Folgewirkungen darlegt.

Darüber hinaus ist anzugeben, in welcher Art und Weise, bspw. in welchen Schritten und ggf. unter welchen Abweichungen von der Planung, der Zuwendungszweck erfüllt und dabei die Zuwendung verwendet wurde. Abweichungen von der Planung sind besonders zu begründen.

Die Darstellung *im Einzelnen* erfordert, dass der Zuwendungsempfänger ausführlich und detailliert berichtet. Nur pauschale oder gar oberflächliche Beschreibungen reichen nicht aus.⁵ **Für den Sachbericht im Rahmen des Zwischennachweises ist es allerdings ausreichend, wenn sich die Beschreibung der oben genannten Punkte auf die Zwischenziele beschränkt.**

Neben den oben genannten Anforderungen müssen im Sachbericht zusätzlich folgende Punkte enthalten sein:

- Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses mit den vorgegebenen Zielen (auch im Hinblick auf die eingesparte Energie)
- Erläuterung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises
- Aussagen zur Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit.⁶

Beim Hauptantrag kann als Vorlage für den Sachbericht die auf der Webseite des BAFA veröffentlichte „Projektbeschreibung“ verwendet werden. Im Rahmen des Sachberichts sind ebenfalls Ausführungen zu bisher generierten Einsparungen zu machen.

Beim Antrag auf Vermarktungsförderung sind die Inhalte des Sachberichts im Formular „Verwendungsnachweis Projektvermarktung“ unter Punkten 3-5 darzulegen. Man kann dabei auf Ausführungen im Sachbericht der bereits vorgelegten Zwischennachweise Bezug nehmen.

⁴ Vgl. Prüfung der Vergabe und Bewirtschaftung von Zuwendungen (2016), Seite 118-119

⁵ Vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht und Zuwendungspraxis; Ordner 4, Abschnitt E - Rn.: 37

⁶ Vgl. Ziffer 7.3 ANBest-P-Kosten bzw. Ziffer 6.2.2 ANBest-P (im Falle der Vermarktungsförderung)

2.4 Der zahlenmäßige Nachweis

2.4.1 Allgemeine Informationen zum zahlenmäßigen Nachweis

Im zahlenmäßigen Nachweis für ein bewilligtes Einsparzählerprojekt ist darzustellen, ob der Finanzierungsplan bzw. die Vorkalkulation eingehalten worden ist (finanzielle Input-Betrachtung). Da sämtliche Einnahmen und Ausgaben / Kosten einbezogen werden müssen, ergibt sich aus dem zahlenmäßigen Nachweis auch die Gesamtfinanzierung des Vorhabens. Der zahlenmäßige Nachweis ist eine wesentliche Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob der Zuwendungsempfänger noch Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid hat oder ob von Seiten der Behörde Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind.⁷

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass im zahlenmäßigen Nachweis **keine**

- Kosten/ Ausgaben abgerechnet werden, die dem Zuwendungsempfänger nicht im Zusammenhang mit dem Zweck der Zuwendung entstanden sind,
- Kosten / Ausgaben geltend gemacht werden, die im Rahmen bewilligter Gemeinkosten bereits abgedeckt waren,
- Kosten / Ausgaben angegeben werden, die nicht mit den Ausgabenbelegen (bzw. Nachweisen über generierte Energieeinsparungen) übereinstimmen,
- fingierte Kosten / Ausgaben abgerechnet werden.

2.4.2 Der zahlenmäßige Nachweis bei dem Hauptantrag

Der zahlenmäßige Nachweis umfasst im Verwendungsnachweisverfahren für Ihr Pilotprojekt eine Nachkalkulation entsprechend der Gliederung der Vorkalkulation. Die entsprechende Vorlage für eine „Nachkalkulation auf Kostenbasis“ ist ebenfalls auf der Webseite des BAFA zu finden. Zudem ist der Nachkalkulation eine Übersicht über die abgerechneten Personalkosten mit den Stundennachweisen beizufügen.⁸ Des Weiteren muss ein Nachweis über die Finanzierung des bewilligten Pilotprojekts (bspw. Einnahmen im Zuge der Umsetzung) vorgelegt werden.⁹ Dazu kann die Seite 3 der Vorlage „Nachkalkulation auf Kostenbasis“ verwendet werden.

⁷ Vgl. Krämer / Schmidt – Zuwendungsrecht und Zuwendungspraxis; Ordner 4, Abschnitt E - Rn.: 44

⁸ Vgl. Ziffer 7.4 ANBest-P-Kosten

⁹ Vgl. Ziffer 7.5 ANBest-P-Kosten

Da die generierten Energieeinsparungen maßgeblich für die Höhe der auszahlenden leistungsabhängigen Komponente sind, muss im Rahmen des zahlenmäßigen Nachweises für den Hauptantrag ebenfalls eine nach **Energieträger** und **Endkundengruppe** aufgeschlüsselte Übersicht der Energieeinsparungen vorgelegt werden. Hierfür stellt das BAFA das Dokument „Nachweis der leistungsabhängigen Komponente“ zu Verfügung. Eine Aufschlüsselung nach einzelnen Endkunden ist **nicht** notwendig, da diese Daten an den Server des BAFA übertragen wurden und daher mit der einzureichenden Übersicht plausibilisiert werden können.

2.4.3 Der zahlenmäßige Nachweis im Rahmen des Antrags auf Vermarktungsförderung

Der zahlenmäßige Nachweis im Verwendungsnachweisverfahren zur Vermarktungsförderung umfasst den Ausweis aller mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (eigene Mittel, Leistungen Dritter, Zuwendungen) und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans. Er besteht demnach aus zwei Teilen: Ist-Ausgaben und Ist-Einnahmen (= Finanzierung der Ausgaben). Als zahlenmäßiger Nachweis sollte das Formular „Zahlenmäßiger Nachweis“ verwendet werden, das in Kürze auf der Webseite des BAFA veröffentlicht werden wird. Ergänzende Informationen zu den aufgeführten Ausgaben und deren Finanzierung können in einem formfreien Dokument dem Formular beigelegt werden. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Jeder Ausgabe ist ein Beleg zuzuordnen, der in einer Übersicht durchnummeriert darzustellen ist. Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Auf Basis der Belegliste werden seitens des BAFA die Kopien der einzelnen Belege angefordert und detailliert geprüft.

Hinweis:

Jeder Beleg muss die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem muss jeder Beleg ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektname oder BAFA-Vorgangsnummer) enthalten.

Im Falle der Antragstellung als Unternehmenskonsortium muss auf den Belegen der Name des Unternehmenskonsortiums (wie im Antrag angegeben) aufgeführt sein. Die Nennung des Namens eines oder mehrerer Konsortialpartner ist nicht ausreichend. Sollten diese auf einen bestimmten Konsortialpartner ausgestellt worden sein, muss in dem Beleg zumindest der Name des Konsortiums erwähnt werden (bspw. in der Betreffzeile oder als Hinweis auf dem Beleg). Handschriftliche Ergänzungen auf den Belegen sind in diesem Zusammenhang nicht ausreichend.

3. Zwischennachweis

Abweichend zur Nr. 7.1. der ANBest-P-Kosten und Nr. 6.1 der ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid geregelt, dass innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Förderjahres der Zwischennachweis und die dazugehörigen Anlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vorzulegen sind. Der Zwischennachweis besteht ebenfalls aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Der Sachbericht (Projektbeschreibung) kann im Rahmen des Zwischennachweises kurz gehalten werden und sich lediglich auf Zwischenziele und den Status-Quo des Projekts beschränken. Der zahlenmäßige Nachweis ist ebenfalls nur in vereinfachter Form erforderlich. Ausreichend ist eine summarische Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben / Kosten nach der Gliederung der Nachkalkulation (Für den Antrag auf Vermarktungsförderung des Finanzierungsplans). Die Vorlage einer Belegliste ist **nicht** erforderlich.

Das BAFA behält sich allerdings vor im Rahmen einer Stichproben- oder anlassbezogenen Prüfung sämtliche mit dem Pilotprogramm zusammenhängende Dokumente und Belege anzufordern und zu prüfen.

4. Vorlagefristen

Die Zwischen- und Verwendungsnachweise sind innerhalb der in den Allgemeinen Nebenbestimmungen angegebenen Fristen vorzulegen, es sei denn, die Vorlagefristen wurden gemäß VV Nr. 5.3.4 zu § 44 BHO abweichend im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Abweichend zur Nr. 7.1. der ANBest-P-Kosten ist im Zuwendungsbescheid für den Hauptantrag festgelegt, dass für die ESZ-Ermöglichungskomponente der vollständig ausgefüllte Vordruck zum Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis eines Jahres und die dazugehörigen Anlagen innerhalb von **drei Monaten** nach Ende des jeweiligen Förderjahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen sind. Für die leistungsabhängige Komponente ist der Nachweis am Ende des jeweiligen Förderjahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen. Die hierfür vorgesehene Vorlage „Nachweis der leistungsabhängigen Komponente“ ist ebenfalls auf der Webseite des BAFA abrufbar.

Abweichend zur Nr. 6.1 der ANBest-P ist im Zuwendungsbescheid für die Vermarktungsförderung festgelegt, dass für die ESZ-Ermöglichungskomponente der vollständig ausgefüllte Vordruck zum Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis eines Jahres und die dazugehörigen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Ende des jeweiligen Förderjahres beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vorzulegen sind.

Der Eingang des Zwischen- bzw. des Verwendungsnachweises wird nicht bestätigt.

5. Sanktionen bei nicht ordnungsgemäßer Vorlage des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises

Bei Nichtvorlage oder nicht rechtzeitiger Vorlage des Zwischen- bzw. Verwendungsnachweises kann der erteilte Zuwendungsbescheid nach § 49 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 VwVfG widerrufen werden (vgl. Ziffer 9.3. i. V. m. Ziffer 9.3.2 ANBest-P-Kosten sowie Ziffer 8.3 i. V. m. Ziffer 8.3.2 ANBest-P). Die bereits ausgezahlte Zuwendung ist dann zu erstatten. Der Erstattungsbetrag wird nach Maßgabe des § 49a Abs.3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst. Sollte der Zwischen- bzw. Verwendungsnachweis nicht innerhalb der Frist von drei Monaten erbracht werden können, bitten wir Sie **frühzeitig** mit dem BAFA Kontakt aufzunehmen.

6. Auszahlung von Fördermitteln

Auszahlungen an den Antragsteller erfolgen erst nach Abschluss der Zwischen- / Verwendungsnachweisprüfung auf Basis der nachgewiesenen Kosten bzw. Ausgaben und nachgewiesenen Einsparungen am Ende eines Förderjahres.

7. Dokumente im Verwendungsnachweisverfahren

Das (Zwischen-)Nachweisverfahren umfasst für den Hauptantrag folgende Dokumente, die auf der Webseite des BAFA unter www.bafa.de>>Energie>>Energieeffizienz>>Einsparzähler abrufbar sind:

- **Zwischennachweis Einsparzähler**
- **Projektbeschreibung VN-Einsparzähler** [Sachbericht] (im Rahmen des Zwischennachweises kann die Projektbeschreibung kurz gehalten werden und sich lediglich auf Zwischenziele und den Status-Quo des Projekts beschränken)
- **Nachkalkulation auf Kostenbasis**
- **Nachweis leistungsabhängige Komponente** (dieses Dokument ersetzt **nicht** den Upload der Daten gemäß dem Merkblatt zur Datenübertragung)

Die Dokumente zum Nachweisverfahren für den Antrag auf Vermarktungsförderung werden im ersten Quartal 2018 veröffentlicht.

Bitte füllen Sie diese Dokumente elektronisch aus und senden den kompletten (Zwischen-)Nachweis unterschrieben an folgende Adresse:

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Referat 511 / Pilotprogramm Einsparzähler - Verwendungsnachweis
Frankfurter Straße 29-35
65760 Eschborn

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

<http://www.bafa.de/>

Referat: 511

E-Mail: esz@bafa.bund.de

Tel: +49(0)6196 908-2178

Fax: +49(0)6196 908-11-2178

Stand

22.12.2017



Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ist mit dem audit berufundfamilie für seine familienfreundliche Personalpolitik ausgezeichnet worden. Das Zertifikat wird von der berufundfamilie GmbH, einer Initiative der Gemeinnützigen Hertie-Stiftung, verliehen.